

Überblick Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Kooperationsformen

Einzelpraxis	Berufsausübungsgemeinschaft	Praxisgemeinschaft	MVZ
ein Arzt/Psychotherapeut wirtschaftlich und organisatorisch selbstständig und unabhängig (eigener Chef sein)	gemeinsame Zusammenarbeit (auch: Gemeinschaftspraxis genannt) mehrerer Gesellschafter mit gemeinsamer Abrechnung und gemeinsamen Patientenstamm (gemeinsame Betriebsstättennummer)	Zusammenschluss von zwei oder mehreren eigenständigen (Einzel-)Praxen mit getrennter Abrechnung und getrenntem Patientenstamm (dennoch bis zu einem sehr minimal definierten Prozentsatz ist eine Patientenüberschneidung erlaubt)	ärztlich oder psychotherapeutisch geleitete Einrichtung mit gemeinsamer Abrechnung und gemeinsamen Patientenstamm, in der Freiberufler und/oder Angestellte an einem Standort arbeiten
Einzelunternehmer (freiberuflich)	meist Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder Partnerschaftsgesellschaft (PartG)	meist Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	meist Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), Gesellschaft öffentlichen Rechts oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
	örtlich, überörtlich, KV-übergreifend	örtlich	örtlich
	fachgleich oder fachübergreifend	fachgleich oder fachübergreifend	fachübergreifend oder fachgleich
Vorteile:	Vorteile:	Vorteile:	Vorteile:
<ul style="list-style-type: none"> völlige Eigenständigkeit wirtschaftliche Unabhängigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> Kostenteilung und -ersparnis durch gemeinsame Nutzung der Ressourcen und gemeinsame Gewinnverteilung laut Gesellschaftsvertrag gemeinschaftliche Verantwortung, aber auch eigenverantwortliches Arbeiten und medizinische Unabhängigkeit Patienten können bei Abwesenheit eines Gesellschafters kontinuierlich weiterbetreut werden zeitliche Entlastung durch 	<ul style="list-style-type: none"> hohe medizinische und wirtschaftliche Eigenständigkeit Kostensparnis durch gemeinsame Nutzung von Ressourcen, z.B. Räumlichkeiten, Geräte, Personal etc. gemeinschaftliche Investitionen ermöglichen Einsparungen Möglichkeit des fachlichen Austauschs unter den Kollegen 	<ul style="list-style-type: none"> Kostensparnis flexible Arbeitsteilung Kooperation mit nicht ärztlichen Gesundheitsberufen möglich

Einzelpraxis	Berufsausübungsgemeinschaft	Praxisgemeinschaft	MVZ
	<p>Arbeitsteilung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten der gegenseitigen Vertretung • Sonderform Jobsharing-BAG: in gesperrten Gebieten ist die Zulassung des Jobsharing-Partners bei einem bereits zugelassenen fachidentischen Kollegen nur beschränkt möglich 		
<p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praxisinhaber trägt Kosten für Räumlichkeiten, Personal, Geräte etc. allein • volle Verantwortung für den wirtschaftlichen Erfolg • persönliche Vorstellungen verwirklichen • Organisation von Vertretungen im Falle der Abwesenheit 	<p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haftungsrisiken • Regelung von gesellschafts- und steuerrechtlichen Sachverhalten 	<p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • begrenzte Möglichkeiten der gegenseitigen Vertretung • keine Arbeitszeitteilung bzw. – abstimmung wie in einer BAG möglich 	<p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht unerhebliches wirtschaftliches Risiko • ggf. schwierige Abstimmungen innerhalb der Einrichtung • Regelung der Gewinnverteilung muss klar vertraglich festgelegt sein
<p>nur mit Zulassung des Zulassungsausschusses</p>	<p>nur mit Genehmigung des Zulassungsausschusses</p>	<p>Anzeigepflicht gegenüber der KV</p>	<p>nur mit Genehmigung des Zulassungsausschusses</p>